

Die „geheimen Tricks“ im Umgang mit Versicherungen

Teil 5: Geräte-Kaskoversicherung

Was sind die Tricks erfahrener Versicherungsberater im immer schwierigeren Umgang mit den Versicherungsgesellschaften?

Nichts beschreibt die Geräteversicherung für die Zahnarztordination präziser als dieses Zitat: „Wer einmal den Wartungsvertrag seiner Geräte gelesen hat, will eine Geräteversicherung.“ Damit ist praktisch alles gesagt - alles Weitere ist also nur noch für jetzt Wachgerüttelte.

Die werden natürlich von niemandem verraten - außer eben hier, für alle für Zahnärztinnen und Zahnärzte relevanten Versicherungsbereiche.

Abgrenzungen von anderen Versicherungen

Häufig fällt es schwer, die Geräteversicherung von der normalen Ordinations-Inhaltsversicherung (siehe Teil 4 dieser Arti-



© zlikovec - Fotolia.com

kelserie in ÖZZ 12/2015) zu unterscheiden. Im wesentlichen kommen zusätzlich zu den dortigen sogenannten „benannten Gefahren“ (Schäden *durch Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl, Sturm/Niederschlagswasser und Glasbruch*) auch Schäden durch

- indirekten Blitzschlag sowie
- Bedienungsfehler und Ungeschicklichkeit

als versichert dazu. Diese beiden Ursachen stehen nämlich zusammengenommen für etwa 80 - 90 % der Schäden, die aus der Geräteversicherung bezahlt werden.

Daneben gibt es noch eine ganze Liste seltenerer Schadenursachen, die ebenfalls ergänzend versichert sein können: einfacher Diebstahl, Vandalismus, Verrußung, Böswilligkeit und Streik, mechanisch einwirkende Gewalt, etc. Der exakte Umfang dieser Liste variiert natürlich auch von Anbieter zu Anbieter. Immer ausgeschlossen bleibt aber Verschleiß oder schlichte Alterung eines Geräts.

Garantie- und Wartungsverträge und Kaskoversicherung

Niemand käme auf die Idee, für sein Fahrzeug keine Kaskoversicherung zu benötigen, weil eine Herstellergarantie besteht. Bei Garantien durch Kfz-Hersteller ist das common knowledge, wie es scheint. Aber die Herstellergarantieverträge bei Medizintechnikherstellern werden scheinbar nie durchgelesen. Denn auch dort bezieht sich die Garantie immer nur auf beschriebene Garantie-, aber nie auf Schadenfälle. Die Lektüre der Garantiebedingungen der Lieferanten sei daher absolut anempfohlen.

Tatsächlich gibt es wohl nirgendwo so eine präzise Abstimmung aufeinander, wie bei den diversen Garantie- und Wartungsverträgen auf der einen mit der Geräteversicherung auf der anderen Seite. Überlappungen existieren praktisch nicht.

Wer also sein Kfz kaskoversichert, weil es zB € 50.000,- Neuwert hat, und das obwohl er die Prämien betrieblich hier oft gar nicht abschreiben kann, sollte folgerichtig auch einen Kaskoschutz für jene Medizintechnik anzudenken, die hunderttausende Euro kostet. Hier kann die Prämie auch zu 100 % abgeschrieben werden! Und der Wertverlust ist ungleich langsamer! Neue oder neuwertige Geräte stellen immerhin den zentralen Realwert einer Ordination dar. Allenfalls, auch diese Option gibt es, nur ganz zentrale Geräte:

zB das neue 3D-Röntgen, nicht aber die noch vom Vorgänger übernommenen nicht mehr ganz neuen Stühle.

Reale Schadenfälle


Einige reale Beispiele aus realen Zahnarztordinationen, mit den sehr realen Kosten in Klammern:

- Die Höhenverstellung beim Zahnarztstuhl blockiert und läuft heiß. Der Elektromotor brennt ab, der Stuhl ist ein wirtschaftlicher Totalschaden. (€ 32.400,-)
- Das Kabel des digitalen Röntgensensors bricht beim Fallenlassen. Eine Reparatur ist nicht möglich, das Gerät muss als Ganzes neu angeschafft werden. (€ 12.000,-)
- Das Handstück des Ultraschall-Chirurgie-Geräts entgleitet und zerbricht am Boden. (€ 1.800,-)
- Ein bislang ungeklärter Wassereintritt über die Decke tropft genau auf das neue 3D-Röntgen, was neben massiven Reparaturkosten zu einer mehrtägigen Betriebsunterbrechung der Ordination führt. (ca € 35.000,-)

Spezifika im Geräte-Schadenfall

Fast alle Unklarheiten im Schadenfall drehen sich darum, ob ein ersatzpflichtiger Schaden oder ein alterungsmäßiger (nicht ersatzpflichtiger) Schaden vorliegt. Für den Laien ist das kaum unterscheidbar. Die Quote der von technischen Sachverständigen geprüften Fälle ist daher hoch.

Heikel ist in der Praxis einerseits das üblicherweise verlangte „Sichtbarkeitserfordernis“, also dass der Schaden mit dem Auge sichtbar sein muss. Andererseits wird häufig abgelehnt, wenn das Gerät laut gutachterlicher Feststellung bereits in einem solchen Zustand war, dass es „bei nächster Gelegenheit“ den Geist aufgeben würde.

Man sieht: eigentlich verhält sich alles so wie bei der Kfz-Kaskoversicherung. 



Mag. Marcel Mittendorfer

VERAG Versicherungsmakler GmbH
1190 Wien, Eroicagasse 9
www.verag.at